

Mindestfristen europarechtlicher Vergabeverfahren.

Verfahren	Offenes Verfahren	Nicht Offenes Verfahren	Wettbewerblicher Dialog	Innovationspartnerschaft	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Teilnahmefrist*	-	30 Tage	30 Tage	30 Tage	30 Tage	-
Bei besonderer Dringlichkeit****	-	15 Tage			15 Tage	-
Angebotsfrist*	35 Tage	30 Tage			30 Tage	30 Tage
Bei besonderer Dringlichkeit	15 Tage	10 Tage			10 Tage	10 Tage
Bei Vorinformation nach § 38 III VgV**	15 Tage	10 Tage	-	-	10 Tage	-
Wartefrist vor Zuschlag***	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage

* Die Teilnahmefrist wird gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung. (Falls beim Nicht Offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ausnahmsweise die Auftragsbekanntmachung aufgrund einer Vorinformation nach § 38 Abs. 4 VgV unterbleibt, wird die Frist ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung gerechnet.)

** Die Vorinformation darf wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt worden sein.

*** Die Wartefrist bezieht sich auf die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, die nicht berücksichtigten Bieter über den geplanten Zuschlag zu informieren bzw. ihnen Gelegenheit zu geben, einen Nachprüfungsantrag zu stellen (s. o. IV.7 Vorinformation); sie beträgt regulär 15 Tage und kann auf 10 Tage verkürzt werden, falls die Information elektronisch oder per Fax übermittelt wird.

**** Dringlichkeit ist definiert als „äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte und es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein“, vgl. §14 (4) Nr. 3 VgV.